

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Rechtsanwalt Thomas Meinke

Vorlesung Patentrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Geschichtlicher Überblick

Der Schutz individueller Leistungen reicht bis ins Mittelalter zurück. Sinn und Zweck des damaligen Privilegienwesens war allerdings noch nicht die Förderung von Erfindungen, im Zentrum stand vielmehr der **Handel**. Allerdings wurden damals beispielsweise Einfuhrprivilegien auch schon aus dem Grunde erteilt, dem einzelnen für einen bestimmten Zeitraum die Ernte seiner Bemühungen zu sichern.

So gab es schon ab 14. Jahrhundert die **Einfuhrprivilegien** der Weber aus Flandern und der Tuchwirker aus Delft für die Einführung ihrer Produkte nach England. Für die Seidenherstellung, die Goldfolienfabrikation, die Seidenbrokatherstellung und den Buchdruck gab es ähnliche Privilegien später in Mailand, Ferrara und Venedig. Der Begünstigte erhielt hierdurch besonders hohe, sichere Einkünfte. Als Gegenleistung für die Gewährung des Handelsprivilegs mußten diese Einkünfte teilweise an den Staat bzw. an die jeweilige Hoheitsgewalt abgeführt werden, die sich daraus finanzierte. Wenig später gab es auch die ersten Privilegien für **Erfindungen**, etwa für Mühlenkonstruktionen, Pumpen, Werkzeuge sowie (in England) für Salzsiedeverfahren, Bierbrautechniken usw.

Galileo Galilei erhielt bereits im Jahr 1594 das Privileg für ein Wasserpumpenwerk. Auch in Sachsen gab es ein Erfindungsprivileg für

"Wasserkünste" zur Entfernung des Wassers aus Bergwerken. Andere Privilegien betrafen Mittel zur Brennholzeinsparung, insbesondere bei der Erzverhüttung, Salzsiederei, Bierbrauerei, Ziegel- und Kalkbrennerei.

Unter Schutz gestellt wurden Pumpen, Bagger, Werkzeuge, Geräte zum Pflügen und Sähen.

Das Bergbauwesen stand lange im Vordergrund, daneben gab es Schutz für Erfindungen von Uhrwerken, Schußwaffen, Musikinstrumenten, insbesondere Orgelkonstruktionen.

Auf den Schutz von **Erfindungen** ausgerichtet war das Privilegienwesen in den seit 1579 von Spanien getrennten Vereinigten Provinzen der Niederlande. Bereits in den ersten 50 Jahren der Unabhängigkeit wurden dort fast 450 Privilegien für meist mechanisch-hydraulische Erfindungen erteilt. Einführungsprivilegien spielten hier keine Rolle mehr. In Frankreich wurde die Kristallfabrikation nach venezianischer Art ebenso geschützt, wie in England die Fabrikation einer besonderen Art von Gläsern.

Die Geltungsdauer dieser Privilegien war bereits begrenzt, meist auf 5 bis 20 Jahre, in einigen Fällen auf die Lebenszeit des Privilegieninhabers. Verkörpert wurde das Recht in einer öffentlichen Urkunde, den "Litterae Patentes", das in der Übersetzung soviel wie "Offener Brief" bedeutet. Eine besondere Ausprägung fand sich im venezianischen Gesetz von 1474. Dort gab es schon die Möglichkeit, durch Anmeldung bei einer städtischen Behörde (Provveditori di Commune) für eine gebrauchsfertige neue und erfinderische

sche Vorrichtung (Nuovo et ingegnioso artificio) einen 10 Jahre dauernden Schutz zu erlangen. Schon damals hieß es, daß Vorkehrungen gegen Nachahmung und einen Eingriff in die Urheberrechte, begabte Menschen zu Erfindungen anspornen würden, die dem Staat und der ganzen Gemeinschaft Nutzen brächten. Allerdings sind aus der damaligen Zeit keine Beispiele für die Erteilung entsprechender Patentrechte bekannt, es blieb bei der bereits geschilderten Privilegienerteilung. Eine genauere, oder etwa ausführliche Offenbarung der jeweiligen Erfindung war nicht vorgesehen. Es handelte sich mehr oder weniger um einen Gnadenakt der Erteilung, der mit zunehmendem Absolutismus immer willkürlicher eingesetzt und zum Vorteil der Herrschenden verwendet wurde. Zwar wurden in England bereits 1624 derartige Mißbräuchen durch das "Statute of Monopolies" eingeschränkt, in Frankreich bedurfte es jedoch erst der Revolution von 1789, um das Privilegienwesen förmlich abzuschaffen.

Die französische Revolution schuf mit ihrem neuen Bild des Menschen als Träger von genuinen Menschenrechten und Freiheiten die Grundlagen für die heutige moderne Patentgesetzgebung. Seitdem wurde der Mensch als Erfinder und der Erfinder als Mensch erkannt und anerkannt. Die erfinderische Tätigkeit ist Ausfluß des Menschenrechts und der geschützten Freiheit des Menschen. Folglich muß auch das daraus fließende Eigentumsrecht des Erfinders an seiner Erfindung anerkannt werden. Geistiges Eigentum ist ebenso zu schützen, wie materielles Eigentum.

In Deutschland gab es eine unterschiedliche Entwicklung. Zunächst sah die Mehrzahl der Staaten nur Privilegien auf neue Erfindungen

im Verwaltungswege vor, lediglich in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover und im Großherzogtum Hessen gab es auch eine Patentgesetzgebung. Der erste gesetzliche Patentschutz kam dann im Rahmen der französischen Besetzung der linksrheinischen Landesteile durch Gesetze vom 07.01. und 25.05.1791.

In **Preußen** datiert das "Publikandum" vom 14.10.1815, gesetzliche Regelungen fanden sich dann erst in der Gewerbeordnung vom 17.01.1845, die bis zur Einführung der Reichsgesetzgebung im Jahr 1877 in Kraft blieben. Die Patenterteilung blieb bis dahin in Preußen Gnadensache der Krone, wobei die Gesuche einer strengen Prüfung unterworfen wurden. Ein Anspruch auf Erteilung eines Patents bestand nicht. In **Bayern** wurde das Patentwesen zum ersten Mal durch Gesetz vom 11.09.1825 geregelt. Der Antrag konnte zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand nicht mehr neu und eigentümlich oder polizeiwidrig oder gemeingefährlich war. Die maximale Schutzdauer betrug 15 Jahre, der Patentinhaber mußte die Erfindung auch ausführen, sonst verfiel es nach 3 Jahren. In **Sachsen** wurde Patentschutz aufgrund einer Verordnung vom 20.01.1853 zunächst für 3 Jahre gewährt, eine Verlängerung weitere 10 Jahre war möglich.

Am 25.05.1877 wurde das **erste deutsche Patentgesetz** verkündet, das am **01.07.1877** in Kraft trat. Bereits 1874 war ein Markengesetz und 1876 ein Geschmacksmustergesetz verabschiedet worden. Unter der Federführung von Werner von Siemens entwickelte der 1856 gegründete Verein deutscher Ingenieure die wesentlichen Teile und die Begründung für die Einführung eines umfassenden Patentschutzes. Hierdurch sollte die Innovationstätigkeit und technische Ent-

wicklung gefördert werden. Auch wurde zwar anerkannt, daß Patentschutz zu einer Monopolisierung der Verwertungsrechte führe, dies sei aber nicht gleichbedeutend mit einer Monopolisierung technologischen Wissens. Vielmehr sei durch das Gebot der **Offenbarung** der beanspruchten technischen Lehre sichergestellt, daß die Allgemeinheit in weitaus höherem Umfang von technischen Neuerungen Kenntnis erhalten könne, als dies ohne ein funktionierendes Patentsystem der Fall wäre. Eine erste Revision des Patentgesetzes wie auch des Gebrauchsmustergesetzes und des Warenzeichengesetzes erfolgte in den Jahren 1891 und 1894. Patente wurden für neue, gewerblich verwertbare Erfindungen mit Ausnahme von Nahrungs- und Heilmitteln sowie chemischen Stoffen gewährt. Die **Verfahren zur Herstellung** dieser Stoffe waren ebenfalls schutzfähig.

Anspruch auf das Patent hatte nicht unbedingt der Erfinder, sondern derjenige, der als erster eine Anmeldung einreichte, es sei denn, der Anmelder hatte dem Erfinder die Anmeldung rechtswidrig entnommen. War ein Patent erteilt, so hatte dies konstitutive Wirkung, Einwendungen hiergegen konnten nicht im Verletzungsstreit geltend gemacht werden, sondern mußten in Form einer Nichtigkeitsklage beim Patentamt selbst geltend gemacht werden. Das Patent konnte vernichtet werden, wenn die Erfindung nicht patentfähig war, also nicht auf eine neue, gewerblich verwertbare Erfindung gerichtet war oder wenn sie schon Gegenstand eines früher angemeldeten Patents war. Nach Ablauf von 5 Jahren war eine Vernichtung nicht mehr möglich. Auch war wieder ein Ausführungszwang vorgesehen, wonach es binnen 3 Jahren in angemessener Weise ausgeführt werden mußte, oder wenn der Patentinhaber die Erteilung von im öffentlichen Interesse liegenden Lizenzen verweigerte. Der Aus-

führungszwang wurde 1911 abgeschafft, ein Patent konnte nur noch zurückgenommen werden, wenn der geschützte Gegenstand ausschließlich oder vorwiegend im Ausland hergestellt wurde.

Eine vorsätzliche Patentverletzung wurde bereits damals unter Strafe gestellt.

Das Patentwesen entwickelte sich stürmisch, mit dem Aufschwung der deutschen Industrie kam es zu einer gewaltigen Zunahme von angemeldeten und auch erteilten Patenten. Schon im Jahre 1911 wurden 45.000 Patente angemeldet. Zwischen dem Patentwesen und der industriellen Entwicklung bestand eine enge Wechselwirkung. Nach einer langen Krisenzeit erfolgte eine umfassende Novellierung des Patentgesetzes am 05.05.1936. Gleichzeitig trat auch ein neues Gebrauchsmustergesetz in Kraft. Die Stärkung des Erfinders als schöpferische Persönlichkeit, die Feststellung des Erfinderprinzips im Gegensatz zum Erstanmelder-Prinzip, das Gebot der Erfinderbenennung sowie Gebührenvergünstigungen sind besonders zu nennen. Am 01.09.1939 gab es dann Verordnungen über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes, gefolgt von drei weiteren solchen Verordnungen in den Jahren 1942, 1943 und 1945. Geblieben ist davon vor allem die erste gesetzliche Regelung über das Arbeitnehmererfindungsrecht, die Grundlage für das Arbeitnehmererfindungsgesetz vom 25.07.1957 geworden sind.

Nach dem 2. Weltkrieg wurden durch das Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen in Darmstadt und Berlin für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 05.07.1948 erstmalig wieder die Voraussetzungen für eine Anmeldung von gewerblichen

Schutzrechten geschaffen. Mit Gesetz vom 12.08.1949 wurde dann das deutsche Patentamt mit Sitz in München errichtet, dieses wurde am 01.10.1949 eröffnet. Mit dem 12. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 06.03.1961 wurde das selbstständige Bundespatentgericht geschaffen. Aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes in Art. 19 Abs. 4 GG waren die bisher beim Patentamt angegliederten Beschwerdesenate nicht mehr als zulässig angesehen worden.

Eine wesentliche Neuerung kam im Jahr 1968 durch die Einführung des Systems der "Verschobenen Prüfung". Da nicht jede Patentanmeldung notwendigerweise zu einem erteilten Patent führen muß, vielmehr nur wirtschaftlich bedeutsame Erfindungen vom Anmelder weiterverfolgt werden, wurde die Regelung eines besonders zu stellenden, gebührenpflichtigen Antrags auf patentamtliche Prüfung eingeführt. Danach muß ein solcher Prüfungsantrag spätestens bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß alle Anmeldungen unabhängig von der Stellung des Prüfungsantrages spätestens 18 Monate nach dem Prioritätstag offengelegt werden sollten. Eine Regelung, die in den USA erst vor wenigen Jahren eingeführt wurde. Damit genießen sie wenigstens einen beschränkten einstweiligen Schutz (anders als z.B. in Frankreich, wo auch Patentanmeldungen von vornherein schon einen vollen Schutz genießen).

Durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27.11.1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente wurde 1976 in Deutschland das sog. Straßburger Patentübereinkommen ratifiziert und sogleich mit den Bestimmungen des europäischen Patentübereinkommens vom 05.10.1973 harmonisiert.

Insbesondere die Bestimmungen über die Patentierungsvoraussetzungen, die Regeln über die Nichtigkeitsgründe und Einspruchsgründe sowie die Bestimmungen über den Schutzbereich und die Laufzeit wurden angepaßt und verändert. Die **Laufzeit** eines Patenten wurde von bislang 18 auf maximal **20 Jahre** verlängert.

Heute gilt das Patentgesetz 1981. Es geht auf die Umsetzung des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26.07.1979 zurück, wodurch das deutsche Recht an die Regelungen des künftigen, bis heute immer noch nicht eingeführten europäischen Gemeinschaftspatents angepaßt werden sollte.

Geändert wurden die Bestimmungen zur Wirkung des Patents sowie hinsichtlich des Erteilungsverfahrens. An die Stelle der Bekanntmachung der Anmeldung ist die Erteilung des Patents getreten. **Gegen** die **Erteilung** kann **binnen drei Monaten** nach der Veröffentlichung **Einspruch** erhoben werden. Dieser führt zur Aufrechterhaltung oder zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Patents. In dem Patentgesetz 1981 finden sich erstmals Regelungen hinsichtlich der Erteilung von **Lizenzen** (§ 15 Abs. 2 PatG).

Der Anmelder wurde verpflichtet, eine Zusammenfassung einzureichen, er kann sich mit einer **vorzeitigen Offenlegung** seiner Anmeldung vor Ablauf der 18-Monatsfrist einverstanden erklären, er kann die Anmeldung teilen, und eine sog. **innere Priorität** in Anspruch nehmen. Seit 1986 bleibt die Erteilung einer ausschließlichen oder einfachen Lizenz, die an Dritte erteilt worden ist, von einem Rechtsübergang an dem Patent oder einer Erteilung weiterer Lizenzen unberührt. Durch § 15 Abs. 3 PatG wurde ein sog. **Sukzes-**

sionsschutz eingeführt.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie vom 07.03.1990 brachte einen Vernichtungs-, Auskunfts- und Grenzbeschlagnahmeanspruch.

Der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 stellt einheitliche Rechtsverhältnisse für das gesamte Bundesgebiet einschließlich der beigetretenen neuen Bundesländer der ehemaligen DDR her. Das ehemalige Patentamt der DDR wurde aufgelöst. Bisher bestehende Schutzrechte wurden mit Wirkung für ihr bisheriges Schutzgebiet aufrecht erhalten, der Grundsatz der **Koexistenz** wurde begründet.

Das anschließende Erstreckungsgesetz vom 23.04.1992 führte zu einer Ausweitung der Schutzwirkungen der am 01.05.1992 in den alten Bundesländern begründeten Patente und deren Anmeldungen sowie der zu diesem Zeitpunkt in den neuen Bundesländern begründeten Patente und Anmeldungen auf ganz Deutschland. Es handelte sich um eine automatische Erstreckung ohne besonderen Antrag. Ehemalige DDR-Patente erhielten damit Wirkung für die ganze Bundesrepublik, auch wenn sie ohne Sachprüfung erteilt worden waren, sie können einer solchen Sachprüfung jedoch durch nachträgliche Beantragung einer Recherche unterzogen werden.

Durch Gesetz vom 23.03.1993 wurde schließlich in § 16 a PatG das **ergänzende Schutzzertifikat** eingeführt. Hierdurch sollen Nachteile ausgeglichen werden, die dem Anmelder durch langandauernde, staatliche Genehmigungsverfahren zur Zulassung von **Arzneimitteln oder eines medizinischen Verfahrens** entstehen, und durch die die

effektive Nutzungszeit eines für ein Arzneimittel erteilten Patents deutlich verkürzen. Für Arzneimittel gibt es also praktisch eine verlängerte Schutzdauer bzw. ein entsprechend nach hinten verschobene Schutzdauer.